**Nachtrag zum Vertrag \_\_\_\_\_\_\_\_** (ggf. weitere Verträge/Nachtragsverträge etc, ergänzen)

zwischen Vertragspartei A

und Vertragspartei B

**Vorbemerkung**

Der deutsche Gesetzgeber hat beschlossen die bisher gültigen Umsatzsteuersätze im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 (verminderte Steuersätze) abzusenken. Die Vertragsparteien stehen aufgrund des vorgenannten Vertragsverhältnisses in einem Leistungsaustausch, der zu unterschiedlichen Zeitpunkten abzurechnen ist. Da sich die Vertragsparteien bewusst sind, dass die Finanzverwaltung ggf. eine andere Auffassung als die ihrige vertreten könnte, wann die Umsatzsteuer mit welchem Satz abzurechnen ist, schließen sie folgenden Nachtrag:

**§ 1 Abrechnung und nachträgliche Ausgleichspflicht**

1. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass das in ihrem Vertrag vom ……....... vereinbaren Entgelt eine Kalkulation mit den bis vor dem 01.07.2020 gültigen Umsatzsteuersätzen zugrunde liegt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten Sie sich daher, ihren Vertrag und die Abrechnungen gemäß den verminderten Steuersätzen ab dem 01.07.2020 bis weiteres abzuändern bzw. bei der Rückkehr zum alten Rechtsstand wieder anzupassen.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts mit einem verminderten Steuersatz fakturiert wurde, jedoch nach Auffassung der zuständigen Finanzverwaltung des Steuerschuldners nach §§ 13a und 13b Umsatzsteuergesetz mit einem höheren Steuersatz abzurechnen gewesen wäre, dass eine korrigierte Rechnung mit dem richtigen Steuersatz ausgestellt werden muss.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum gegenseitigen Ausgleich etwaiger Mehr- oder Minderbeträge innerhalb von zwei Wochen nach korrigierter Rechnungsstellung.

**§ 2 Schlussbestimmungen**

1. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben von diesem Nachtrag unberührt.
2. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Finanzamtes gemäß § 1 Absatz 3 dieses Nachtrags werden sich die Vertragsparteien abstimmen und im Sinne von § 44 Abgabenordnung bis dahin als Gesamtschuldner der Finanzverwaltung entgegentreten.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Name Firmenstempel Name Firmenstempel Kunde*